



Planzeichenerklärung

Anordnung in der Nutzungsschablone

Baugebiet	GBH (Höhenbeschränkung)
Grundfläche	-
Bauweise	Dachform/Dachneigung

Art der baulichen Nutzung (Baugebiet)
WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl (GRZ) 0,4 (§ 19 Abs.2 BauNVO)
Gebäudehöhe 0,4 (§ 18 Abs.1 BauNVO)
Bezugshöhe ü. NN. BZH 474,50 m

- Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO
- offene Bauweise - nur Einzelhäuser (§ 22 Abs.2 BauNVO)
 - überbaubare Grundstücksfläche Baugrenze (§ 23 Abs.1 BauNVO)
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)
 - Fläche für Garagen bzw. Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Zahl der Wohnungen je Wohngebäude max. 2 WE (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung (Sichtfeld) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
 - Straßenverkehrsfläche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung (Mischerkehr) (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Fläche mit besonderen baulichen Vorkehrungen (§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB)
 - Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)
 - Pflanzgebot - Einzelbäume (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
 - Pflanzgebot - Sträucher (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
 - Pflanzbindung - Einzelbäume (§ 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs.7 BauGB)

Örtliche Bauvorschriften
SD 25°-30° Satteldach
Dachneigung max. 2 WE

**Rems - Murr - Kreis
Gemeinde Winterbach
Gemarkung Winterbach
Flur 2 (Manolzweiler)**



**Bebauungsplan nach § 13b BauGB
und örtliche Bauvorschriften**

Östlich der Langen Gärten

Lageplan Maßstab 1 : 500

Vorgänge: **Bebauungsplan Lange Gärten gen. 09.12.1965**
Bebauungsplan Änderung Lange Gärten gen. 31.01.1983

Fertigt:
Schorndorf, den 14.05.2019

HENN+KESSLER
Informations-Kessler.de
Hauptstraße 28 Tel. 0 71 81 / 40 95-0
73614 Schorndorf Fax 0 71 81 / 49 95-95

Verfahrensvermerke:

- Aufstellungsbeschluss vom Gemeinderat gefasst (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 28.05.2019
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB) am 06.06.2019
- Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) am 06.06.2019
- Öffentlich ausgelegt samt Begründung (§ 3 Abs. 2 BauGB) vom 14.06.2019 bis 16.07.2019
- Satzungsbeschluss vom Gemeinderat beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB) am 24.09.2019
- In Kraft getreten durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 02.10.2019

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplans stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats überein. Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrensregeln wurden beachtet.

Ausgefertigt:
Winterbach, den

Müller (Bürgermeister)

RECHTSGRUNDLAGE DER FESTSETZUNGEN

- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
- BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- PlanzV Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
- LBO Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612, 613)
- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 BauGB und BauNVO)
WA - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO:
• Wohngebäude,
• Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 können gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden:
• die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie die nicht störenden Handwerksbetriebe.
Weitere Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig. Dies sind folgende Nutzungen:
• Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
• Anlagen für Verwaltungen,
• Gartenbaubetriebe,
• Tankstellen.
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)
Gebäudehöhen (GBH) (§ 18 BauNVO)
Die Gebäudehöhe der Hauptgebäude wird festgesetzt durch:
• Festlegung einer Bezugshöhe (BZH siehe Planzeichnung) über NN als empfohlene EFH,
• Festlegung der maximalen Firsthöhe (FIH max. 9,00 m) bezogen auf die Bezugshöhe (BZH).
Ausnahmen hiervon sind bei technische Aufbauten und Kaminen zulässig.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

- 2.1. Dachform und Dachneigung** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
Wohngebäude: Symmetrisches Satteldach mit 25° - 30° Dachneigung.
Garagen und Carports: Flachdach.
- 2.2. Äußere Gestaltung der Gebäude** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)
2.2.1. Dachdeckung:
Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigem Dachdeckungsmaterial (Ziegelngröße) einzudecken. Dabei sind folgende Farben zugelassen: Rot bis Rotbraun oder Anthrazit mit den RAL-Farben 7010 - 7026, mit Ausnahme der Farbe 7023. Andere Farbtöne, sowie Hochglanzfarben (Hochglanzgoben), sind nicht zugelassen. Verglaste Flächen sind zugelassen, der Glasflächenanteil darf maximal 30 % der Gesamtdachfläche betragen. Die Installation von Energiegewinnungsanlagen (Solar- und Photovoltaikanlagen) auf den Dachflächen ist zugelassen; diese sind flächenparallel zur Dachfläche einzubauen.
Für Dachflächen mit einer Neigung bis max. 15° z. B. bei Dachaufbauten wird als Dachdeckungsmaterial auch Zinkblech, Kupferblech und Edelstahl zugelassen.
2.2.2. Außenfassaden:
Die Außenfassaden sind in gedeckten Farben auszuführen (Hellbezugswert 20 - 80).
2.2.3. Dachaufbauten:
Zulässig sind nur Schleggauben oder Flachdachgauben.
max. Wandhöhe der Gauben (OK Dachhaut bis UK Sparren) 1,25 m
max. Breite der Gauben 3,00 m
Material und Farbe:
Schleggauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.
Mindestabstände:
vom Ortsgang 2,00 m
von der Traufe und unter Hauptfirst 0,75 m
2.2.4. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
2.2.5. Zwerchgiebel:
Die Gesamtbreite darf max. 40 % der Gebäuelänge betragen.
Abstand zum Hauptfirst mind. 0,5 m.
2.2.6. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fassadenbeschriftungen sind nicht zulässig. Hausnummern sind hiervon ausgenommen.
- 2.3. Einfriedungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
2.3.1. Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen:
Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigem Dachdeckungsmaterial (Ziegelngröße) einzudecken. Dabei sind folgende Farben zugelassen: Rot bis Rotbraun oder Anthrazit mit den RAL-Farben 7010 - 7026, mit Ausnahme der Farbe 7023. Andere Farbtöne, sowie Hochglanzfarben (Hochglanzgoben), sind nicht zugelassen. Verglaste Flächen sind zugelassen, der Glasflächenanteil darf maximal 30 % der Gesamtdachfläche betragen. Die Installation von Energiegewinnungsanlagen (Solar- und Photovoltaikanlagen) auf den Dachflächen ist zugelassen; diese sind flächenparallel zur Dachfläche einzubauen.
Für Dachflächen mit einer Neigung bis max. 15° z. B. bei Dachaufbauten wird als Dachdeckungsmaterial auch Zinkblech, Kupferblech und Edelstahl zugelassen.
2.2.2. Außenfassaden:
Die Außenfassaden sind in gedeckten Farben auszuführen (Hellbezugswert 20 - 80).
2.2.3. Dachaufbauten:
Zulässig sind nur Schleggauben oder Flachdachgauben.
max. Wandhöhe der Gauben (OK Dachhaut bis UK Sparren) 1,25 m
max. Breite der Gauben 3,00 m
Material und Farbe:
Schleggauben sind in Material und Farbe wie das Hauptdach einzudecken.
Mindestabstände:
vom Ortgang 2,00 m
von der Traufe und unter Hauptfirst 0,75 m
2.2.4. Dacheinschnitte sind nicht zulässig.
2.2.5. Zwerchgiebel:
Die Gesamtbreite darf max. 40 % der Gebäuelänge betragen.
Abstand zum Hauptfirst mind. 0,5 m.
2.2.6. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig, Fassadenbeschriftungen sind nicht zulässig. Hausnummern sind hiervon ausgenommen.

- 1.3. Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)
E = offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
zulässig sind nur Einzelhäuser.
- 1.4. Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgelegt. Untergeordnete Bauteile und Vorbauten im Sinne von § 5 Abs. 6 Nr. 1, 2 LBO z. B. Gesimse, Dachvorsprünge, Eingangs- und Terrassenüberdachungen, Wände, Erker, Balkone, Tür- und Fenstervorbauten dürfen die Baugrenze bis max. 2,0 m überschreiten.
- 1.5. Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Die im Lageplan eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind einzuhalten.
- 1.6. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Garagen und Carports sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen (im Lageplan mit Ga bzw. Cp bezeichnet) und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Carports dürfen keine Seitenwände oder Seitenverkleidungen haben. Unüberdachte Stellplätze und Nebenanlagen sind auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
Nebenanlagen sind in Form von Gebäuden, als Geräte- oder Gartenhaus sowie Holzlagerungen bis max. 20 cbm und 2,5 m Höhe, zulässig. Diese müssen einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mindestens 3,0 m einhalten.
- 1.7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die Zahl der Wohnungen je Wohngebäude wird auf maximal zwei Wohnungen beschränkt.
- 1.8. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, und ihre Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Das eingetragene Sichtfeld ist von Sichthindernissen jeder Art in einer Höhe von 0,60 m über Straßenoberkante freizuhalten. Dieses Maß gilt für jegliche sich hindernde Bebauung, Benutzung, Bepflanzung und Einfriedung.
- 1.9. Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans ist durch geeignete Maßnahmen (z. B. Schallschutzfenster, schalldämmende Lüftungseinrichtungen, Grundrissgestaltung) zu gewährleisten, dass in Wohnräumen ein Innenschallpegel von 35 dB(A) und in Schlafräumen von 30 dB(A) nicht überschritten wird.
- 1.10. Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Die Fläche ist als Streubzwiese zu erhalten bzw. anzulegen (Ansaat mit autochtonem Saatgut) und extensiv zu pflegen. Die vorhandenen Obstbäume sind zu erhalten. Weitere Hochstamm-Obstbäume oder Wildobstbäume (pfl 1) sind anzupflanzen (Arten und Sorten siehe Pkt. 1.11.1.) und extensiv zu pflegen.
- 2.4. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschließungsflächen und Stellplatzflächen gärtnerisch anzulegen. Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten sind dabei unzulässig. Erschließungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und oberirdische Stellplätze dürfen nur mit wasserundurchlässigen Belägen (Abflussbeiwert mind. 0,5) hergestellt werden. Wasserundurchlässige Beläge sind z.B. Rasensteine, Spurplatten, Schotterterrassen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u.ä.
- 2.5. Aufschüttungen und Abgrabungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)
Veränderungen des vorhandenen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis max. 1,2 m zugelassen. In begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 56 Abs. 3 LBO möglich. Für die Zufahrten zu den Garagen sind die erforderlichen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zulässig. An den Grundstücksgrenzen ist ein harmonischer Ausgleich zum Gelände auf den Nachbargrundstücken vorzunehmen. Geländeänderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden.
- 2.6. Außenantennen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)
Je Wohngebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig. Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe anzugleichen. Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig.
- 2.7. Niederspannungsfreileitungen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)
Im gesamten Plangebiet sind Niederspannungsfreileitungen nicht zugelassen.
- 2.8. Stellplatzverpflichtung** (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)
Notwendige Kfz-Stellplätze für Wohnungen, in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße, werden wie folgt festgesetzt:
- Wohnfläche bis zu 50 m² 1,0 Stellplatz / Wohnung
- Wohnfläche über 50 m² bis 110 m² 1,5 Stellplätze / Wohnung
- Wohnfläche über 110 m² 2,0 Stellplätze / Wohnung
Ergibt diese Berechnung Nachkommastellen, so ist aufzurunden.
- 2.9. Oberflächenwasser** (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)
Anfallendes Oberflächenwasser der Dachflächen ist mittels Zisterne als Brauchwasser zu sammeln. Je Gebäude ist ein Wasserspeicher von mindestens 5 m³ Fassungsvermögen vorzuhalten.

- 1.11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
1.11.1. Einzelbäume (pfl 1)
An den im Lageplan festgesetzten Einzelstandorten sind einheimische Hochstamm-Obstbäume zu pflanzen. Die Standorte sind veränderbar, im Bereich der pflg 2-Fläche jedoch nur um max. 3 m.
Folgende Arten und Sorten sind möglich:
Apfel: Bittenfelder, Bohnapfel, Boskoop, Brettacher, Berlepsch, Champagnerrenette, Gewürzliuken, Glockenapfel, Hauxapfel, Jakob Fischer, Kaiser Wilhelm, Kardinal Bea, Remo, Rewena, Rubinola, Rheinischer Krummstiel, Weilschiner, Winterrambour, Zabergäurenre
Birne: Bayerische Weinbime, Brettacher Schlacken, Champagner Bratbime, Geddelsbacher Mostbime, Karcherbime, Kirchensaller Mostbime, Metzler Bratbime, Nagelesbime, Palmischbime, Schweizer Wasserbime, Weinmannsbime, Welsche Bratbime, Wilde Eierbime, Wildling von Einsiedel
Süßkirsche: Burtat, Frühe Rote Mecklenheimer, Merchant, Sam, Hedelfinger Riesenkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Benjaminler, Didikirsche, Dolleseppler, Esslinger Schecken, Strehleskirsche, Zeutener Knorpe, Zipfelbachperle
Zwetschge: Bühler Zwetschge, Hanita, Jajo, Wangenheims
Wildobst: Frühzetsche, Große grüne Reneklöde, Nancy-Mirabelle, Eisbeere (Sorbus torminalis), Speierling (Sorbus domestica), Vogelkirsche (Prunus avium)
1.11.2. Die mit Pflanzgebot (pfl 2) belegte Fläche sind Sträucher zu pflanzen. Folgende Artenauswahl:
Roter Hartriegel, Zweifriger Weißdorn, Eingriffiger Weißdorn, Pfaffenhäuten, Faulbaum, Liguster, Rote Heckenkirsche, Schlehe, Hunds-Rose, Sal-Weide, Wolliger Schneeball.
Die Anpflanzung von Koniferen ist nicht zulässig.
1.11.3. Dachbegrünung
Auf Garagen und überdachten Stellplätzen ist eine extensive Dachbegrünung anzulegen.
1.12. Bindung für Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
Die gekennzeichneten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Unfall zu ersetzen.
- 3. HINWEISE**
3.1. Werden bei Erdbewegungen Untergrundverunreinigungen oder Altlasten festgestellt, so ist das dem Landratsamt Geschäftsbereich Umweltschutz sowie dem Geschäftsbereich Gesundheit mitzuteilen. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist das Merkblatt „Bodenschutz bei Baumaßnahmen“ des Rems-Murr-Kreises zu beachten. (Download unter www.rems-murr-kreis.de, Service und Verwaltung, Formulare A-Z, Umweltschutz).
3.2. Eine dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser durch Versickerung ist vorzusehen, sofern die Ergebnisse der hydrologischen Erkundung dies zulassen. Details sind im Rahmen der Baugesuche mit der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt abzustimmen. Auf das anliegende Hinweisblatt Nr. 9 "Versickerung von Oberflächenwasser" wird in diesem Zusammenhang verwiesen.
3.3. Wird im Zuge von Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Jede Grundwasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf unabhängig von Menge und Dauer der Zustimmung der unteren Wasserbehörde. Ein Wasserrechtsverfahren kann erforderlich werden.
3.4. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht das Landratsamt Rems-Murr-Kreis als Denkmalbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DSchG).
3.5. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nachbarschaft ein dort zulässiger land- und forstwirtschaftlicher Betrieb ansässig ist. Dieser Betrieb hat eine zulässige Tierhaltung (u. a. Kühe, Hühner und Pferde).
Durch diesen Betrieb entstehen dauerhafte Lärmemissionen z. B. durch den Fahrbetrieb von landwirtschaftlichen Fahrzeugen (auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen). Des Weiteren entstehen Lärmemissionen durch den Betrieb von land- und forstwirtschaftlichen Geräten z. B. beim Brennholz sägen oder beim Einbringen der Ernte (Betrieb von Förderbändern, Geräten zum Einblasen der Emteerzeugnisse etc.). Diese Lärmemissionen können viele Stunden am Tag andauern.
Dazu entstehen durch den landwirtschaftlichen Betrieb weitere Emissionen. Hier sind vor allem starke, zum Teil sehr unangenehme Gerüche der Tiere (Kühe, Hühner, Pferde, etc.) sowie von deren Ausscheidungen und Mist zu nennen. Der ordnungsgemäße Betrieb ist dauerhaft auch auf die Nutzung des dort bereits vorhandenen und zulässigen Güllelagers sowie der Mistlagerung angewiesen. Hierdurch ist mit dauerhaften Geruchsbelastungen und Geruchsbeeinträchtigungen zu rechnen. Es besteht zudem die Möglichkeit dass verstärkt Insekten (Mücken etc.) angezogen werden. Weitere Emissionen können auch sein, dass von dem landwirtschaftlichen Betrieb z. B. beim Einbringen der Ernte Staubbelastungen entstehen.
Diese Emissionen wirken auf die Bauplätze im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ein und sind zu dulden. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.
3.6. In unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet werden von Imkern mehrere Bienenvölker gehalten. Hierzu sind von den Imkern Bienenkästen aufgestellt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass vereinzelt Bienenvölker (Bienenschwärme) ausfliegen und im Geltungsbereich des Bebauungsplans z. B. an Bäumen hängen bleiben. In diesem Fall wird empfohlen mit den Imkern Kontakt aufzunehmen, damit diese den Bienenschwarm wieder einfangen können.